

AGB PHOTOBOTH MAGIC MIRROR

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend AGB genannt) gelten für alle von IMAGESTUDIO GmbH | philipp koch photography Sursee (nachstehend Vermieter genannt) durchgeführten Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung eines Gerätes (PhotoBooth Magic Mirror) zur Herstellung von Fotos (Mietgegenstand) durch Endverwender (nachstehend Mieter genannt).

(2) Sie gelten als vereinbart, wenn der Mieter sie bestätigend zur Kenntnis nimmt oder ihnen nicht umgehend widerspricht, spätestens aber mit der Annahme des Mietvertrag vom Vermieter bzw. der Entgegennahme der Leistung. Abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters erlangen keine Gültigkeit, es sei denn, der Vermieter erkennt diese schriftlich an.

§ 2 Mietgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung des PhotoBooth Magic Mirror samt Zubehör gegen Entgelt laut vertraglicher Vereinbarung. Der Gegenstand steht im ausschließlichen Eigentum des Vermieters.

(2) Des Weiteren ist die Vermietung eines Hintergrundsystems für den Magic Mirror gegen Entgelt Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3 Vertragsabschluss

(1) Nach Angebotsanfrage des Mieters erhält dieser ein schriftliches Angebot vom Vermieter. Ein Vertrag kommt grundsätzlich erst mit der schriftlichen Annahme des Mietvertrags des Vermieters durch den Mieter (Angebot sowie Annahme auch per Mail) sowie durch eine entsprechende Buchungsbestätigung durch den Vermieter zustande. Die Anfrage des Mieters ist freibleibend und unverbindlich.

(2) Umfang, Ort, Zeit und Ausführung der zu erbringenden Leistung sind im Mietvertrag des Vermieters geregelt. Eine Abweichung von der vereinbarten Leistung ist nur dann zulässig, wenn dies zum Zwecke der Durchführung des Vertrages erforderlich oder zweckmäßig ist und damit keine wesentliche Leistungsänderung, insbesondere Leistungsminderung, verbunden ist.

§ 4 Zahlung des Mietbetrages

(1) Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise je nach genauem Leistungsumfang. Das Entgelt ist unabhängig davon zu bezahlen, ob das Gerät tatsächlich benutzt wurde. Eine vorzeitige Rückgabe des Geräts bewirkt keine Vergünstigung des Entgeltes.

(2) Am Tag der Leistungserbringung ist bei Veranstaltungen ohne technischen Support eine Kautions(Höhe laut Mietvertrag) zu leisten. Unmittelbar nach Leistungserbringung ist der Rechnungsbetrag bar oder per Rechnung zu entrichten.

§ 5 Mietbedingungen

(1) Die Mietzeit des Mietgegenstandes laut § 2 beginnt mit dem abgeschlossenen Aufbau des Mietgegenstandes durch den Vermieter bei der jeweiligen Veranstaltung. Die Mietzeit endet mit dem Abbau. Der Transport des Mietgegenstandes erfolgt ausschließlich durch den Vermieter. Der Mieter wird den Vermieter bei der Erbringung seiner Leistung in erforderlicher und angemessener Weise unterstützen. Dies umfasst auch die Ermöglichung der Anlieferung und Abholung (inkl. Abstellmöglichkeit für das Lieferfahrzeug) des Mietgegenstandes.

(2) Der Vermieter räumt dem Mieter das Recht ein, sein Logo/seinen Namen/das Datum und die Bezeichnung der Veranstaltung auf dem Bildmaterial in der vorab vereinbarten Form abzubilden. Dies gemäss Preisliste. Auf den gedruckten Fotos wird der Vermieter mit ihrem Logo immer drauf sein.

(3) Der Mieter verpflichtet sich zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung des Mietgegenstandes. Insbesondere verpflichtet er sich dazu, den Mietgegenstand vor Um- oder Herunterwerfen sowie vor dem Kontakt mit Flüssigkeiten und vor dem Abstellen von Gegenständen auf dem Mietgegenstand zu schützen. Der Mieter ist verpflichtet, für einen geeigneten Stromanschluss bis 1,5 m zum Aufstellungsort des PhotoBooth zu sorgen und die Kabelverlegung derart zu besorgen, dass keinerlei Gefahrenquellen für die Endnutzer bestehen. Wird der Mietgegenstand in den Räumlichkeiten Dritter verwendet, sorgt der Mieter im Vorhinein für die entsprechende Duldung sowie für die Abdeckung der Kosten der Stromentnahme. Bei der Nutzung im Freien ist der Mieter verpflichtet, geeignete Voraussetzungen für den Betrieb des PhotoBooth zu schaffen. Der Mieter muss für einen ausreichenden Sonnen- und Regenschutz sowie für einen ebenen und trockenen Untergrund sorgen. Die Betriebstemperatur des PhotoBooth liegt zwischen 5 und 35 °C und die erforderliche Luftfeuchtigkeit beträgt 30–80 % ohne Kondensation.

(4) Der Mieter hat die Endnutzer auf die ordnungsgemäße Verwendung des Mietgegenstandes hinzuweisen und allenfalls auch die Verwendung einzuschränken bzw. zu beenden. Kinder unter zwölf Jahren dürfen den PhotoBooth nur unter Aufsicht eines Erwachsenen bedienen. Eltern haften für ihre Kinder.

(5) Vom Mieter ist immer eine vor Ort zuständige Person gegenüber dem Vermieter namhaft zu machen. Sollte keine rechtzeitige Namhaftmachung erfolgen, erfolgt die gesamte Abwicklung vor Ort entsprechend der vertraglichen Vereinbarung sowie bei Detailfragen entsprechend dem Ermessen des Vermieters. Dieses ist grundsätzlich derart auszuüben, dass einerseits der Funktionsfähigkeit des Gerätes und andererseits den Interessen des Mieters bestmöglich entsprochen wird.

(6) Dem Mieter bzw. der zuständigen Person wird es ausdrücklich untersagt, ohne vorherige Absprache mit dem bzw. Einschulung durch den Vermieter die Mietsache zu öffnen. Dies bezieht sich insbesondere auf Einstellungen der Software und Hardware.

(7) Eine Untermietung des Mietgegenstandes ist nicht gestattet. Ein Verbringen des Mietgegenstandes an einen anderen als den Ort der durch den Vermieter vorgenommenen Inbetriebnahme ist ebenfalls nicht gestattet.

(8) Kommt es zu Leistungsstörungen aus Gründen, die auf mangelnde Mitwirkungspflichten seitens des Mieters, auf höhere Gewalt oder andere vom Vermieter nicht zu vertretende Hindernisse zurückgeführt werden, bleiben die Ansprüche des Vermieters unberührt.

(9) Bei gemeldeten Leistungsstörungen aufgrund technischer Probleme ist dem Vermieter die Gelegenheit zu geben, die Störung zu beheben. Sollte dies nach Einschätzung des Vermieters nicht möglich sein, wird die erbrachte Leistung gemäß der tatsächlichen Nutzungsdauer abgerechnet, eine Nacherfüllung entfällt. Reparaturen dürfen ausschließlich vom Vermieter durchgeführt werden.

§ 6 Haftung

(1) Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Endnutzer sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei sonstigen Schäden haftet der Vermieter. Diese Haftung ist jedoch beschränkt auf dasjenige, was der Vermieter als Schaden erwarten konnte. Eine weitergehende Haftung, insbesondere im Hinblick auf die Endnutzung des Mietgegenstandes und auf die Verwendung der Fotos, ist ausgeschlossen.

(2) Der Mieter trägt die Verantwortung für den PhotoBooth samt Zubehör sowie für ein Hintergrundsystem von der Aufstellung bis zur Abholung und haftet für alle von ihm zu vertretenden Verluste und/oder Schäden (auch durch Stromausfälle/-schwankungen verursachte Schäden), die während der Mietzeit durch ihn, die für den Mietgegenstand verantwortliche Person oder seine Veranstaltungsteilnehmer bzw. die Endnutzer entstehen. Bei Gewitter muss der PhotoBooth heruntergefahren und vom Stromnetz getrennt werden. Wird der PhotoBooth, deren Bestandteile oder gemietetes Zubehör wie Hintergrundsysteme gestohlen bzw. gehen die Mietobjekte verloren oder werden sie zerstört, haftet der Mieter für die Wiederbeschaffung des jeweiligen Mietgegenstandes. Bemessungsgrundlage ist der Neuwert des jeweiligen Mietgegenstandes. Der Mieter haftet nicht für Defekte, die offensichtlich ohne äußere Einwirkung und auf Verschleiß der Geräte zurückzuführen sind. Bei Abholung des Mietgegenstandes am nächsten Tag ist der Mieter verpflichtet, die Mietgegenstände bis zur Abholung in einem verschlossenen Raum zu verwahren und vor Diebstahl zu schützen. Weiters muss der Mieter bei Abholung des Mietgegenstandes für die Öffnung dieser Räume sorgen.

(3) Werden die PhotoBooth-Requisiten (z. B. Hüte, Perücken etc.) durch Verschmutzung, Beschädigung oder Verlust beeinträchtigt bzw. unbrauchbar, werden dem Mieter vom Vermieter CHF 20,-/pro Requisit in Rechnung gestellt.

(4) Der Mieter hat die Mietgegenstände sorgsam zu behandeln und ist verpflichtet, dem Vermieter technische Störungen unverzüglich mitzuteilen. Werden Störungen oder Mängel nicht umgehend gemeldet, gilt die Mängelfreiheit des Mietgegenstandes als festgestellt und es besteht auch kein Anspruch auf Preisminderung.

(5) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte. Der Erwerb von weitergehenden Nutzungsrechten obliegt dem Mieter (vgl. auch § 8).

(6) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter im Falle der Inanspruchnahme von Dritten aus der unbefugten Verwendung von Fotos durch den Mieter oder von diesem beauftragten Dritten, in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten.

§ 7 Widerrufsrecht und Stornierung

(1) Der Mieter hat das Recht, einen Mietauftrag nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen schriftlich zu kündigen (Stornierung) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Es wird im Falle der Stornierung innerhalb von zwei Tagen vor Mietbeginn die Höhe der gesamten Vergütung vereinbart. Im Falle einer frühzeitigen Stornierung verringert sich dieser jedoch wie folgt:

bis 30 Tage vor Mietbeginn 25 % der Gesamtvergütung bis 14 Tage vor Mietbeginn 50 % der Gesamtvergütung bis 2 Tage vor Mietbeginn 75 % der Gesamtvergütung

(2) Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Vermieter maßgeblich. Die Stornierung hat jedenfalls schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Absage der zugrunde liegenden Veranstaltung durch den Mieter impliziert jedenfalls die Kündigung und somit besteht damit der Entgeltanspruch entsprechend oben anstehender Regelung. Sollte der Mieter einen Ersatztermin bekannt geben, so kann – bei Verfügbarkeit des Gerätes zum gewünschten Ersatztermin – im Einvernehmen eine Abänderung des Vertrages dahingehend erfolgen. Derartige Vereinbarungen sind für ihre Verbindlichkeit in jedem Fall schriftlich festzuhalten.

§ 8 Urheberrechte und Nutzungsbewilligungen: Datenschutz

(1) Das Urheberrecht entsteht in der Person des Erstellers des jeweiligen Bildmaterials. Möchte der Mieter das entstandene Bildmaterial für seine Zwecke nutzen, hat er sich bei den jeweiligen Urhebern um die Befugnis dafür zu bemühen. Die Befugnis umfasst insbesondere das Recht zur Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und Veränderung bzw. Bearbeitung des Bildmaterials.

(2) Es erfolgt nur dann eine Herausgabe von Daten, Datenträgern oder Dateien an den Mieter, wenn die Nutzungsrechte vorab mit dem/den Endnutzer/n geklärt wurden. Der Mieter erwirbt auch kein Eigentum an den gedruckten Fotos bzw. aufgezeichneten Daten.

(3) Die Endnutzer als Urheberberechtigte räumen dem Vermieter und dem Mieter ausdrücklich das Nutzungsrecht (Verwertungsrecht) an sämtlichen digitalen Aufzeichnungen sowie Druckmaterialien ein, wenn am oder um den Mietgegenstand selbst in geeigneter Form darauf hingewiesen wird. Die digitale Aufzeichnung bzw. die Negative verbleiben im Eigentum des Vermieters. Eine Löschung des Bildmaterials erfolgt nach freiem Ermessen des Vermieters, zur Speicherung oder zur Aufbewahrung ist der Vermieter nicht verpflichtet.

(4) Die Einholung der erforderlichen weiteren Rechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild der auf dem Bildmaterial abgebildeten Personen, obliegt dem Mieter. Der Vermieter haftet nicht für die Verletzung von Bildnis- oder sonstigen Rechten Dritter und übernimmt auch keine Haftung für das während der Mietdauer entstandene Bildmaterial.

(5) Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass ihn betreffende Daten, sofern sie für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages erforderlich sind, vom Vermieter mithilfe automatischer Datenverarbeitung gespeichert werden. Alle im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen werden vom Vermieter vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Der Mieter ist zur Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung vom Vermieter berechtigt.
- (2) Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen ABG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail ist ausreichend).
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder ergänzungsbedürftige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Regelung zu ersetzen, die der angestrebten Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Nutzungsvertrag ist das Bezirksgericht am Firmensitz des Vermieters.

Sursee, 19.11.2018
